

2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0317/2014

2.10.2013

***I BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1321/2007 der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission (COM(2012)0776 – C7-0418/2012 – 2012/0361(COD))

Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatterin: Christine De Veyrac

RR\1005044DE.doc PE510.864v02-00

Erklärung der benutzten Zeichen

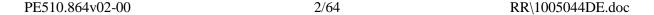
- Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

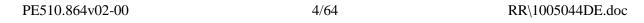
In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch *Fett- und Kursivdruck* gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].



INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	60
VERFAHREN	64



ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1321/2007 der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission

(COM(2012)0776 - C7-0418/2012 - 2012/0361(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0776),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0418/2012),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. April 2013¹,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0317/2014),
- 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
- 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
- 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

RR\1005044DE.doc

5/64



¹ ABl. C 198 vom 10.7.2013, S. 73.

Vorschlag der Kommission

(7) Die Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt bezweckt die Unfallvermeidung durch Erleichterung der Durchführung zügiger und effizienter Sicherheitsuntersuchungen von hoher Qualität. Diese Verordnung sollte keinen Einfluss auf das gemäß der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 von den nationalen Sicherheitsuntersuchungsstellen verwaltete Verfahren zur Untersuchung von Unfällen und Störungen haben.

Geänderter Text

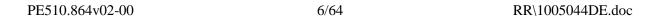
(7) Die Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt bezweckt die Unfallvermeidung durch Erleichterung der Durchführung zügiger und effizienter Sicherheitsuntersuchungen von hoher Qualität. Diese Verordnung sollte keinen Einfluss auf das gemäß der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 von den nationalen Sicherheitsuntersuchungsstellen verwaltete Verfahren zur Untersuchung von Unfällen und Störungen haben. Vor allem die Pflicht, das Eintreten eines Unfalls oder einer schweren Störung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 zu melden bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass die Meldung von Unfällen oder schweren Störungen weiter unter die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 fällt. Ohne Klarstellung könnte eine gewisse Unsicherheit bezüglich der Koexistenz der Meldepflichten gemäß der Verordnung (EU)Nr. 996/2010 und der Verordnung über die Meldung von Ereignissen bestehen. Deshalb ist es angebracht, Erwägung 3 um einen neuen Absatz zu ergänzen, um Übereinstimmung zwischen Artikel 4 dieses Vorschlags betreffend das System zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse und Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Meldung von Unfällen und schweren Störungen bei der zuständigen Sicherheitsuntersuchungsstelle des Ereignisstaates sicherzustellen. Dieser neue Absatz ist auch deshalb wichtig, weil es mehrere Unterschiede zwischen dem Verzeichnis der Personen gibt, die Ereignisse (Unfälle, schwere Störungen und Störungen) gemäß dem Vorschlag melden sollen und dem Verzeichnis der "betroffenen Personen" im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 (die "betroffene Person" hat der zuständigen Sicherheitsuntersuchungsstelle gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 unverzüglich über einen Unfall oder eine schwere Störung Meldung zu erstatten).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)



Geänderter Text

(3a) Andere Pflichten hinsichtlich der Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, die für bestimmte in dieser Verordnung erfasste Organisationen vorgeschrieben sind, sind in anderen Rechtsakten der Union enthalten, insbesondere in der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und ihren Durchführungsbestimmungen. Diese Pflichten ergänzen einander und müssen alle von den Organisationen, für die diese Rechtsakte gelten, entsprechend eingehalten werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Systeme zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse bzw. zur Erstattung freiwilliger Meldungen, die es Einzelpersonen ermöglichen, Angaben zu Ereignissen zu melden, sollten eingerichtet und die erfassten Informationen an die Behörde übermittelt werden, die dafür zuständig ist, auf der Grundlage der erfassten Ereignisse Maβnahmen zur Erhöhung der

Geänderter Text

(6) Systeme zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse bzw. zur Erstattung freiwilliger Meldungen, die es Einzelpersonen ermöglichen, Angaben zu die Flugsicherheit betreffenden Ereignissen zu melden, sollten eingerichtet und die erfassten Informationen analysiert und nachverfolgt werden, um auf der Grundlage der erfassten Ereignisse

¹ Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit und zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG (ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1)

Sicherheit in der Zivilluftfahrt zu treffen.

Präventiv- oder Gegenmaßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit in der Zivilluftfahrt zu treffen. Diese Informationen sollten an die zuständige Behörde übermittelt werden, damit gegebenenfalls umfangreichere Maßnahmen ergriffen werden können und damit die Behörde beurteilen kann, ob angemessene Maßnahmen wirksam umgesetzt werden.

Begründung

Ist die Stelle, die die Informationen erfasst, eine Organisation, muss diese – wie schon heute – bereits auf ihrer Ebene Präventiv- oder Gegenmaßnahmen ergreifen können. Sobald die zuständigen Behörden von den Organisationen informiert worden sind, muss die Angemessenheit dieser Maßnahmen in größerem Umfang bewertet werden und die Maßnahmen müssen entsprechend korrigiert oder durchgesetzt werden, um die Flugsicherheit auf ihrem gesamten Gebiet zu erhöhen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Wenn alle Bereiche der Luftfahrt von dieser Verordnung abgedeckt werden sollen, muss auch sichergestellt werden, dass die Pflichten im Verhältnis zum Einsatzbereich und zur Komplexität des betreffenden Luftfahrzeugs stehen. In diesem Sinne müssen Ereignisse, die mit einem nicht komplexen Luftfahrzeug zusammenhängen, in Übereinstimmung mit dieser Verordnung erfasst werden, müssen dabei aber den spezifischen, auf diesen Luftfahrzeugtyp angepassten Meldepflichten unterliegen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die in verschiedenen Bereichen der Zivilluftfahrt tätigen Personen, die Kenntnis von solchen für die Unfallverhütung relevanten Ereignissen erlangen, sollten *diese* melden.

Geänderter Text

(7) Die in verschiedenen Bereichen der Zivilluftfahrt tätigen Personen, die Kenntnis von solchen für die Unfallverhütung relevanten Ereignissen erlangen, sollten über Instrumente verfügen, mit denen sie solche Ereignisse melden und die ihre Sicherheit gewährleisten können. Um das Personal zur Meldung zu ermutigen und um ihm die positiven Auswirkungen der Meldung für die Flugsicherheit bewusst zu machen, sollte es regelmäßig über die Maßnahmen, die über Systeme zur Erfassung von Ereignissen getroffen werden, informiert werden.

Begründung

Alle in dieser Verordnung vorgeschlagenen Systeme beruhen auf den Informationen, die vom Personal, das Zeuge eines Ereignisses oder unmittelbar daran beteiligt ist, übermittelt werden. Daher sollten alle erforderlichen Instrumente entwickelt werden, die dazu dienen, ein vertrauensvolles Umfeld, eine sogenannte "Kultur des gerechten Umgangs", zu schaffen, das die Meldung fördert.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Es sollte sichergestellt werden, dass Ereignisse, die ein großes Risiko für die Flugsicherheit darstellen, im Rahmen von Systemen zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse systematisch von den unmittelbar daran beteiligten Akteuren gemeldet werden. Um alle mit der Flugsicherheit zusammenhängenden Ereignisse erfassen zu können, sollten Systeme zur Erstattung freiwilliger Meldungen eingerichtet werden, mit denen Angaben zu Ereignissen erfasst werden, die von anderen Akteuren des

Luftverkehrs gemeldet werden, sowie solchen, die ein geringeres Risiko darstellen als meldepflichtige Ereignisse.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Ein gemeinsames europäisches Risikoklassifizierungssystem sollte entwickelt werden, damit bei der Betrachtung einzelner Sicherheitsereignisse mit hohem Gefahrengrad schnell festgestellt werden kann, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Es sollte ferner bei der Betrachtung aggregierter Informationen die Bestimmung der wichtigsten Risikobereiche ermöglichen. Ein solches System dürfte die *Mitgliedstaaten* bei der Bewertung von Ereignissen und der Entscheidung darüber unterstützen, worauf sie ihre Anstrengungen am besten konzentrieren sollten. Es sollte ferner bei der Betrachtung aggregierter Informationen aus europäischem Blickwinkel die Bestimmung der wichtigsten Risikobereiche in der Union ermöglichen und die im Rahmen des Europäischen Programms für Flugsicherheit und des Europäischen Plans für die Flugsicherheit geleistete Arbeit unterstützen. Angemessene Unterstützung sollte geleistet werden, um eine schlüssige und einheitliche Risikoklassifizierung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Geänderter Text

(11) Ein gemeinsames europäisches Risikoklassifizierungssystem sollte entwickelt werden, damit bei der Betrachtung einzelner Sicherheitsereignisse mit hohem Gefahrengrad schnell festgestellt werden kann, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Es sollte ferner bei der Betrachtung aggregierter Informationen die Bestimmung der wichtigsten Risikobereiche ermöglichen. Ein solches System dürfte die zuständigen Stellen bei der Bewertung von Ereignissen und der Entscheidung darüber unterstützen, worauf sie ihre Anstrengungen am besten konzentrieren sollten. Es sollte ferner bei der Betrachtung aggregierter Informationen aus europäischem Blickwinkel die Bestimmung der wichtigsten Risikobereiche in der Union ermöglichen und die im Rahmen des Europäischen Programms für Flugsicherheit und des Europäischen Plans für die Flugsicherheit geleistete Arbeit unterstützen. Die Kommission sollte eine angemessene Unterstützung leisten, um eine schlüssige und einheitliche Risikoklassifizierung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Meldungen von Ereignissen sollten in Datenbanken gespeichert werden, die mit ECCAIRS (der von allen Mitgliedstaaten und dem Europäischen Zentralspeicher für die Speicherung der Meldungen von Ereignissen verwendeten Software) und mit der ADREP-Systematik der ICAO (die auch für die ECCAIRS-Software herangezogen wird) kompatibel sind, um den Informationsaustausch zu erleichtern.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung. Sprachliche Änderung der französischen Fassung).

Begründung

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Informationen über Ereignisse sollten innerhalb der Union ausgetauscht werden. Dadurch dürfte vor allem die Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller Risiken erheblich verbessert werden. Außerdem dürfte dadurch ermöglicht werden, dass die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Informationen über Ereignisse, die sich in ihrem Gebiet zutragen, aber einem anderen Mitgliedstaat gemeldet werden, zu erhalten.

Geänderter Text

(14) Informationen über Ereignisse sollten innerhalb der Union ausgetauscht werden. Dadurch dürfte vor allem die Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller Risiken erheblich verbessert werden. Außerdem dürfte dadurch ermöglicht werden, dass die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Informationen über Ereignisse, die sich in ihrem Gebiet zutragen, aber einem anderen Mitgliedstaat gemeldet werden, erhalten, wodurch es den zuständigen nationalen Behörden möglich sein sollte, genaue Kenntnis der Ereignisse zu erlangen, die sich in ihrem Luftraum zutragen, sodass gegebenenfalls Maßnahmen zur Abwendung eines in ihrem Gebiet festgestellten Risiko ergriffen werden können.

Begründung

Die derzeitige Rechtslage lässt nicht zu, dass die nationalen Sicherheitsbehörden von einer

RR\1005044DE.doc 11/64 PE510.864v02-00

Störung, die sich im nationalen Luftraum ereignet, benachrichtigt werden und von deren Umständen genaue Kenntnis erhalten, wenn das Unternehmen von einem anderen Mitgliedstaat der Union zertifiziert ist. Ein Unternehmen kann zwar der größte Betreiber in einem Mitgliedstaat werden, wo es nicht meldet, es erscheint aber wichtig, dass die Behörden dieses Landes Kenntnis von den in ihrem Luftraum eingetretenen Ereignissen erhalten können.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die in *nationalen* Datenbanken gespeicherten Informationen über Ereignisse *auf nationaler Ebene* sollten dieser Verordnung unterliegen.

Geänderter Text

(18) Die in *den* Datenbanken *von Organisationen, Mitgliedstaaten und der EASA* gespeicherten Informationen über Ereignisse sollten dieser Verordnung unterliegen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die interessierten Kreise können um Zugang zu bestimmten im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Informationen ersuchen.

Geänderter Text

(20) Die interessierten Kreise können, unter Beachtung der Regelungen über die Vertraulichkeit dieser Informationen und der Anonymität der vom gemeldeten Ereignis betroffenen Personen, um Zugang zu bestimmten im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Informationen ersuchen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die Wirksamkeit von Sicherheitsmaßnahmen sollte überwacht Geänderter Text

(23) Die Wirksamkeit von Sicherheitsmaßnahmen sollte überwacht

PE510.864v02-00 12/64 RR\1005044DE.doc

und erforderlichenfalls sollten zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsmängel ordnungsgemäß behoben wurden. Die in den Meldungen von Ereignissen enthaltenen Informationen sollten auch in Form aggregierter Daten genutzt werden, um Tendenzen festzustellen.

und erforderlichenfalls sollten zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsmängel ordnungsgemäß behoben wurden. Die in den Meldungen von Ereignissen enthaltenen Informationen sollten auch in Form aggregierter Daten genutzt werden, um Tendenzen festzustellen und um angemessene Präventiv- oder Gegenmaßnahmen unterbreiten und umsetzen zu können.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Personen, die gemäß der Verordnung ein Ereignis gemeldet haben, sollten angemessen geschützt werden. In diesem Zusammenhang sollten Ereignismeldungen anonymisiert und Einzelheiten zum Meldenden nicht in Datenbanken gespeichert werden.

Geänderter Text

(29) Personen, die gemäß der Verordnung vom gemeldeten Ereignis betroffen sind, sollten angemessen geschützt werden. In diesem Zusammenhang sollten Ereignismeldungen anonymisiert und Einzelheiten zu den vom gemeldeten Ereignis betroffenen Personen nicht in Datenbanken gespeichert werden.

Begründung

Der Schutz des Meldenden sollte auf alle von dem gemeldeten Ereignis betroffenen Personen ausgeweitet werden und nicht auf den Urheber der Meldung beschränkt bleiben, damit das Vertrauen der Beschäftigten in eine "Kultur des gerechten Umgangs" gestärkt wird, die zur Meldung von Ereignissen ermutigt, und zwar einzig mit dem Ziel einer Erhöhung der Flugsicherheit.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31) Eine "Kultur des gerechten Umgangs" sollte Einzelpersonen zur Meldung

(31) Eine "Kultur des gerechten Umgangs" sollte Einzelpersonen zur Meldung

RR\1005044DE.doc 13/64 PE510.864v02-00

sicherheitsbezogener Informationen ermutigen, ohne sie von ihrer normalen Verantwortung zu entbinden. In diesem Zusammenhang sollten Beschäftigte – außer bei grober Fahrlässigkeit – nicht auf der Grundlage der *Informationen, die sie* gemäß dieser Verordnung *übermittelt haben*, bestraft werden.

sicherheitsbezogener Informationen ermutigen, ohne sie von ihrer normalen Verantwortung zu entbinden. In diesem Zusammenhang sollten Beschäftigte *und unter Vertrag genommenes Personal* – außer bei grober Fahrlässigkeit – nicht auf der Grundlage *der* gemäß dieser Verordnung *übermittelten Informationen* bestraft werden.

Begründung

Der Schutz des Meldenden sollte auf alle von dem gemeldeten Ereignis betroffenen Personen ausgeweitet werden und nicht auf den Urheber der Meldung beschränkt bleiben, damit das Vertrauen der Beschäftigten in eine "Kultur des gerechten Umgangs" gestärkt wird, die zur Meldung von Ereignissen ermutigt, und zwar einzig mit dem Ziel einer Erhöhung der Flugsicherheit.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Um *den Meldenden* vor Nachteilen oder Strafverfolgung zu schützen, muss der Begriff der groben Fahrlässigkeit unbedingt einheitlich definiert wird.

Geänderter Text

(32) Um die von dem gemeldeten Ereignis betroffenen Personen vor Nachteilen oder Strafverfolgung zu schützen, muss der Begriff der groben Fahrlässigkeit unbedingt einheitlich definiert wird.

Begründung

Der Schutz des Meldenden sollte auf alle von dem gemeldeten Ereignis betroffenen Personen ausgeweitet werden und nicht auf den Urheber der Meldung beschränkt bleiben, damit das Vertrauen der Beschäftigten in eine "Kultur des gerechten Umgangs" gestärkt wird, die zur Meldung von Ereignissen ermutigt, und zwar einzig mit dem Ziel einer Erhöhung der Flugsicherheit.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

PE510.864v02-00 14/64 RR\1005044DE.doc

Vorschlag der Kommission

(34) Die Beschäftigten sollten die Möglichkeit haben, Verstöße gegen Grundsätze zu melden, durch die ihr Schutz gemäß dieser Verordnung eingeschränkt wird. Die Mitgliedstaaten sollten die Auswirkungen für diejenigen, die gegen den Grundsatz des Schutzes des *Meldenden* verstoßen, sowie erforderlichenfalls Sanktionen festlegen.

Geänderter Text

(34) Die Beschäftigten und das unter Vertrag genommene Personal sollten die Möglichkeit haben, Verstöße gegen Grundsätze zu melden, durch die ihr Schutz gemäß dieser Verordnung eingeschränkt wird, und es sollten aufgrund dieser Meldung keine Sanktionen gegen sie verhängt werden können. Die Mitgliedstaaten sollten die Auswirkungen für diejenigen, die gegen den Grundsatz des Schutzes der von dem gemeldeten Ereignis betroffenen Personen verstoßen, sowie erforderlichenfalls Sanktionen festlegen.

Begründung

Um die wirksame Umsetzung einer einheitlichen "Kultur des gerechten Umgangs" in der Union sicherzustellen, ist der Einsatz von Instrumenten zum Schutz des Meldenden anzustreben. Beschäftigte, die einen Verstoß gegen Artikel 16 der vorliegenden Verordnung melden, müssen darauf vertrauen können, dass sie dafür nicht bestraft werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Einzelpersonen werden möglicherweise durch die Furcht vor einer Selbstbelastung und ihren möglichen Auswirkungen in Bezug auf Strafverfolgung durch Justizbehörden davon abgehalten, Ereignisse zu melden. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten außer bei grober Fahrlässigkeit kein Verfahren gegen einen Meldenden aufgrund seiner Meldung einleiten. Außerdem sollte die Zusammenarbeit zwischen Sicherheits- und Justizbehörden durch im Voraus getroffene Regelungen, die das ausgewogene Verhältnis zwischen den unterschiedlichen

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung. Sprachliche Änderung der französischen Fassung). einschlägigen öffentlichen Interessen beachten und insbesondere den Zugang zu den und die Nutzung der in den nationalen Datenbanken enthaltenen Meldungen von Ereignissen abdecken, verstärkt und formalisiert werden.

Begründung

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35a) Damit die EASA die ihr in dieser Verordnung übertragenen erweiterten Befugnisse wirksam wahrnehmen und die ihr zusätzlich zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann, sollten ihr angemessene Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Um die notwendige Flexibilität sicherzustellen und die Angaben in den Anhängen zu dieser Verordnung zu aktualisieren sowie ein gemeinsames europäisches Risikoklassifizierungssystem festzulegen, die Maßnahmen für die Zusammenführung im Europäischen Zentralspeicher zu aktualisieren und die Verbreitung der im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Informationen auszuweiten oder zu beschränken, sollte die Kommission ermächtigt werden,

Geänderter Text

(36) Um die notwendige Flexibilität sicherzustellen und die Angaben in den Anhängen zu dieser Verordnung zu aktualisieren sowie ein gemeinsames europäisches Risikoklassifizierungssystem festzulegen, die Maßnahmen für die Zusammenführung im Europäischen Zentralspeicher zu aktualisieren und die Verbreitung der im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Informationen auszuweiten oder zu beschränken, sollte die Kommission ermächtigt werden,

PE510.864v02-00 16/64 RR\1005044DE.doc

delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Besonders wichtig ist, dass die Kommission bei ihren Vorarbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Sachverständigenebene – durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Besonders wichtig ist, dass die Kommission bei ihren Vorarbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Sachverständigenebene – durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden. Die Kommission sollte für eine umfassende Unterrichtung und Dokumentation über ihre Sitzungen mit Sachverständigen im Rahmen ihrer Arbeiten zur Vorbereitung und Umsetzung delegierter Rechtsakte sorgen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission dafür Sorge tragen, dass das Europäische Parlament angemessen beteiligt wird, wobei auf bewährte Vorgehensweisen aus früheren Erfahrungen in anderen Politikbereichen zurückgegriffen werden sollte, um die bestmöglichen Bedingungen für die künftige Kontrolle von delegierten Rechtsakten durch das Europäische Parlament zu schaffen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Sanktionen sollten insbesondere die Bestrafung von Personen oder Stellen ermöglichen, die entgegen dieser Verordnung Informationen, die nach dieser Verordnung geschützt sind, missbräuchlich verwenden, *denjenigen, der ein* Ereignis *meldet*, Nachteile erfahren lassen (außer bei grober Fahrlässigkeit), kein zur Erfassung von Angaben zu Ereignissen

Geänderter Text

(39) Sanktionen sollten insbesondere die Bestrafung von Personen oder Stellen ermöglichen, die entgegen dieser Verordnung Informationen, die nach dieser Verordnung geschützt sind, missbräuchlich verwenden, diejenigen, die von einem gemeldeten Ereignis betroffen sind, Nachteile erfahren lassen (außer bei grober Fahrlässigkeit), kein zur Erfassung von

geeignetes Umfeld schaffen, die erfassten Informationen nicht analysieren und die festgestellten Sicherheitsmängel oder potenziellen Sicherheitsmängel nicht beheben, oder die gemäß dieser Verordnung erfassten Informationen nicht austauschen.

Angaben zu Ereignissen geeignetes Umfeld schaffen, die erfassten Informationen nicht analysieren und die festgestellten Sicherheitsmängel oder potenziellen Sicherheitsmängel nicht beheben, oder die gemäß dieser Verordnung erfassten Informationen nicht austauschen.

Begründung

Der Schutz des Meldenden sollte auf alle von dem gemeldeten Ereignis betroffenen Personen ausgeweitet werden und nicht auf den Urheber der Meldung beschränkt bleiben, damit das Vertrauen der Beschäftigten in eine "Kultur des gerechten Umgangs" gestärkt wird, die zur Meldung von Ereignissen ermutigt, und zwar einzig mit dem Ziel einer Erhöhung der Flugsicherheit.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diese Verordnung dient der Verbesserung der Flugsicherheit, indem gewährleistet wird, dass für die Sicherheit der Zivilluftfahrt relevante Informationen gemeldet, erfasst, gespeichert, geschützt, ausgetauscht, verbreitet und analysiert sowie auf der Grundlage der erhobenen Daten geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Sie enthält ferner Vorschriften für die Zusammenführung der erfassten Informationen in einem Europäischen Zentralspeicher und ihre Verbreitung an interessierte Kreise mit dem Ziel, diesen die Informationen zukommen zu lassen, die sie zur Verbesserung der Sicherheit in der Zivilluftfahrt benötigen.

Geänderter Text

1. Diese Verordnung dient der Verbesserung der Flugsicherheit, indem gewährleistet wird, dass für die Sicherheit der Zivilluftfahrt relevante Informationen gemeldet, erfasst, gespeichert, geschützt, ausgetauscht, verbreitet und analysiert sowie auf der Grundlage der erhobenen Daten schnellstmöglich geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Sie enthält ferner Vorschriften für die Zusammenführung der erfassten Informationen in einem Europäischen Zentralspeicher und ihre Verbreitung an interessierte Kreise mit dem Ziel, diesen die Informationen zukommen zu lassen, die sie zur Verbesserung der Sicherheit in der Zivilluftfahrt benötigen. Mit dieser Verordnung soll außerdem die kontinuierliche Verfügbarkeit von Sicherheitsinformationen durch Regelungen über die Vertraulichkeit und eine angemessene Nutzung solcher Informationen sowie durch einen

PE510.864v02-00 18/64 RR\1005044DE.doc

einheitlichen und verstärkten Schutz für die von einem gemeldeten Ereignis betroffenen Personen sichergestellt werden. Mit dieser Verordnung wird gewährleistet, dass die Risiken der Flugsicherheit auch auf europäischer Ebene berücksichtigt und behandelt werden.

Begründung

Da in dieser Verordnung angestrebt wird, eine echte "Kultur des gerechten Umgangs" in der Union zu schaffen, sollte dieses Ziel in Artikel 1 aufgeführt werden. Deshalb erscheint es notwendig und gerechtfertigt, auf die in den Artikel 14, 15 und 16 behandelten Konzepte zu verweisen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) "Anonymisierung": die Tilgung aller auf *den Meldenden* bezogenen persönlichen Angaben und der technischen Angaben, die Rückschlüsse auf die Identität *des Meldenden* oder Dritter ermöglichen, aus den übermittelten Meldungen von Ereignissen;

Geänderter Text

(1) "Anonymisierung": die Tilgung aller auf die von dem gemeldeten Ereignis betroffenen Personen bezogenen persönlichen Angaben und der technischen Angaben, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Personen oder Dritter ermöglichen, aus den übermittelten Meldungen von Ereignissen;

Begründung

Der Schutz des Meldenden sollte auf alle von dem gemeldeten Ereignis betroffenen Personen ausgeweitet werden und nicht auf den Urheber der Meldung beschränkt bleiben, damit das Vertrauen der Beschäftigten in eine "Kultur des gerechten Umgangs" gestärkt wird, die zur Meldung von Ereignissen ermutigt, und zwar einzig mit dem Ziel einer Erhöhung der Flugsicherheit.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) "Grobe Fahrlässigkeit": eine offenkundige und vorsätzliche *Verletzung* der Sorgfaltspflicht, durch die unmittelbar ein vorhersehbar Schaden für eine Person oder einen Gegenstand herbeigeführt oder das Sicherheitsniveau im Luftverkehr gemindert wird;

Geänderter Text

(4) "Grobe Fahrlässigkeit": eine offenkundige und schwere vorsätzliche Nichtbeachtung der Sorgfaltspflicht oder eines offensichtlichen Risikos und eine gravierende Nichtanwendung der unter den gegebenen Umständen aufgrund der zu beachtenden Standards fachlicher Verantwortung offensichtlich gebotenen Sorgfalt, durch die ein vorhersehbarer Schaden für eine Person oder einen Gegenstand herbeigeführt oder das Sicherheitsniveau im Luftverkehr gemindert wird.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung gilt für Ereignisse, die ein Luftfahrzeug, seine Insassen oder Dritte gefährden bzw. - wenn keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden - gefährden würden. Ein Verzeichnis der zu meldenden Störungen ist in Anhang I aufgeführt.

Geänderter Text

1. Diese Verordnung gilt für Ereignisse, die ein Luftfahrzeug, seine Insassen oder Dritte gefährden bzw. - wenn keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden - gefährden würden.

Begründung

Das System zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse ist der Definition zufolge auf die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Störungen beschränkt. Da aber nun der Anwendungsbereich der Verordnung auch freiwillige Meldungen umfasst, sollte der hier vorgeschlagene Wortlaut klarer formuliert werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)



Geänderter Text

2. In Anhang I ist ein genaues Verzeichnis der über das System zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse im Sinne von Artikel 4 zu meldenden Störungen aufgeführt. In diesem Verzeichnis sind spezifische Pflichten zur Meldung von Ereignissen festgelegt, die von den in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a genannten Personen zu melden sind und mit nicht komplexen Luftfahrzeugen zusammenhängen. Alle anderen Störungen, die von den betroffenen Parteien als relevant eingestuft werden, werden im Sinne von Artikel 5 über das System zur Erstattung freiwilliger Meldungen gemeldet.

Begründung

Die Meldepflichten für Klein- und Sportflugzeuge sollten im Verhältnis zu diesem Sektor stehen und ihm angepasst sein.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Um die Erfassung von Angaben zu Ereignissen, einschließlich der Erfassung von Angaben zu Ereignissen, die bei von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) zertifizierten oder genehmigten Organisationen eingegangen sind, zu erleichtern, wird von der EASA ein System zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse eingerichtet.

Begründung

Als Zertifizierungsstelle muss für die EASA ein System parallel zu jenem der Mitgliedstaaten eingerichtet werden, um Informationen zu sammeln, die an Organisationen gemeldet werden, die sie zertifiziert.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Folgende Personen melden Ereignisse gemäß Artikel 3 über das von der Organisation, bei der sie beschäftigt sind, eingerichtete System nach Absatz 1 oder über das von *den Mitgliedstaaten* eingerichtete System nach Absatz 2:

Geänderter Text

3. Folgende Personen melden Ereignisse gemäß Artikel 3 über das von der Organisation, bei der sie beschäftigt sind, eingerichtete System nach Absatz 1 oder über das von dem Mitgliedstaat, in dem ihre Organisation ansässig ist oder dem Staat, der ihnen die Flugzeugführerlizenz ausgestellt hat, eingerichtete System nach Absatz 2 oder über das von der EASA eingerichtete System nach Absatz 2a:

Begründung

Es handelt sich um eine Klarstellung. Das System zur Erfassung von Ereignissen legt den Mitgliedstaat, an den die Meldung zu richten ist, eindeutig fest. Die Mitgliedstaaten können daraufhin Informationen über den Europäischen Zentralsprecher austauschen. Daher muss eine präzise Ausdrucksweise vereinbart werden, um jede Falschauslegung zu vermeiden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Kommandant eines in einem Mitgliedstaat registrierten Luftfahrzeugs oder eines außerhalb der Union registrierten Luftfahrzeugs, das von einem Betreiber, über den ein Mitgliedstaat die Aufsicht ausübt, oder von einem in der Union niedergelassen Betreiber eingesetzt wird;

Geänderter Text

(a) Kommandant oder gegebenenfalls jedes weitere Besatzungsmitglied eines in einem Mitgliedstaat registrierten Luftfahrzeugs oder eines außerhalb der Union registrierten Luftfahrzeugs, das von einem Betreiber, über den ein Mitgliedstaat die Aufsicht ausübt, oder von einem in der Union niedergelassen Betreiber eingesetzt wird;

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Personen, die gewerbsmäßig turbinengetriebene Luftfahrzeuge oder Verkehrsluftfahrzeuge oder Ausrüstungen oder Teile davon unter der Aufsicht eines Mitgliedstaates oder unter Aufsicht der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) konstruieren, herstellen, instand halten oder verändern;

Geänderter Text

(b) Personen, die gewerbsmäßig Luftfahrzeuge oder Ausrüstungen oder Teile davon unter der Aufsicht eines Mitgliedstaates oder unter Aufsicht der EASA konstruieren, herstellen, instand halten oder verändern;

Begründung

Gemäß den Zielen und dem Geltungsbereich dieser Verordnung betrifft sie die ganze Luftfahrtbranche, einschließlich der allgemeinen Luftfahrt. Aus diesem Grund sollten die Anforderungen für die Meldepflicht von Ereignissen auf alle Arten von Luftfahrzeugen und jede Art von Luftfahrtbetrieb ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Personen, die einen Nachprüfschein ("Certificate of maintenance review") oder die Bescheinigung der Freigabe zum Betrieb ("Certificate of release to service") für ein *turbinengetriebenes* Luftfahrzeug oder ein *Verkehrsluftfahrzeug* oder für Ausrüstungen oder Teile davon unter der Aufsicht eines Mitgliedstaates oder unter Aufsicht der EASA unterzeichnen;

Geänderter Text

(c) Personen, die einen Nachprüfschein ("Certificate of maintenance review") oder die Bescheinigung der Freigabe zum Betrieb ("Certificate of release to service") für ein Luftfahrzeug oder für Ausrüstungen oder Teile davon unter der Aufsicht eines Mitgliedstaates oder unter Aufsicht der EASA unterzeichnen;

Begründung

Gemäß den Zielen und dem Geltungsbereich dieser Verordnung betrifft sie die ganze Luftfahrtbranche, einschließlich der allgemeinen Luftfahrt. Aus diesem Grund sollten die Anforderungen für die Meldepflicht von Ereignissen auf alle Arten von Luftfahrzeugen und jede Art von Luftfahrtbetrieb ausgeweitet werden.

RR\1005044DE.doc 23/64 PE510.864v02-00

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Personen, die eine Funktion ausüben, die eine von einem Mitgliedstaat erteilte Genehmigung als *Fluglotse* oder als Fluginformationsdienst-Lotse voraussetzt;

Geänderter Text

(d) Personen, die eine Funktion ausüben, die eine von einem Mitgliedstaat erteilte Genehmigung als *Mitarbeiter eines*Flugverkehrsdienstes oder als
Fluginformationsdienst-Lotse voraussetzt;

Begründung

Die Rolle von Mitarbeitern der Fluginformationsdienste (AFIS) muss ebenfalls berücksichtigt werden. Durch Verwendung dieses allgemeineren Begriffs erstreckt sich die Meldepflicht auch auf diese Mitarbeiter und nicht nur auf die Fluglotsen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) *Leiter eines Flughafens*, auf *den* die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates Anwendung findet;

Geänderter Text

(e) Personen, die eine Funktion im Zusammenhang mit dem Sicherheitsmanagement eines Flughafens ausüben, auf die die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates Anwendung findet;

Begründung

In der Praxis ist die für das Sicherheitsmanagement des Flughafens verantwortliche Person für diese Aufgabe zuständig, die an dieser Stelle im Interesse der Vereinfachung und Klarstellung eindeutig identifiziert werden sollte.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

PE510.864v02-00 24/64 RR\1005044DE.doc

Vorschlag der Kommission

4. Jede in Absatz 3 aufgeführte Person meldet Ereignisse innerhalb der Frist und gemäß den Anforderungen in Anhang II Nummer 1.

Geänderter Text

4. Jede in Absatz 3 aufgeführte Person meldet Ereignisse spätestens 72 Stunden, nachdem sie davon Kenntnis erhält, sofern sie nicht durch außergewöhnliche Umstände daran gehindert wird.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Jede *von* einem Mitgliedstaat *zertifizierte oder zugelassene* Organisation übermittelt der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaat nach Artikel 6 Absatz 2 die erfassten Angaben zu Ereignissen nach Absatz 1.

Geänderter Text

5. Jede in einem Mitgliedstaat niedergelassene Organisation, auf die Absatz 6 dieses Artikels nicht zutrifft, übermittelt der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaates nach Artikel 6 Absatz 2 die erfassten Angaben zu Ereignissen nach Absatz 1. Sie tut dies so bald als möglich, auf jeden Fall jedoch spätestens 72 Stunden, nachdem sie davon Kenntnis erhält.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Jede von der EASA zertifizierte oder zugelassene Organisation übermittelt der EASA die erfassten Angaben zu Ereignissen nach Absatz 1.

Geänderter Text

6. Jede von der EASA zertifizierte oder zugelassene Organisation übermittelt der EASA die erfassten Angaben zu Ereignissen nach Absatz 1. Sie tut dies so bald als möglich, auf jeden Fall jedoch spätestens 72 Stunden, nachdem sie davon Kenntnis erhält.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Um die Erfassung von Angaben zu
Ereignissen zu erleichtern, die
möglicherweise nicht unter die
Meldepflicht fallen, die aber vom
Meldenden als tatsächliches oder
potenzielles Risiko betrachtet werden, wird
von jeder Organisation mit Sitz in einem
Mitgliedstaat ein System zur Erstattung
freiwilliger Meldungen eingerichtet.

Geänderter Text

1. Um die Erfassung von Angaben zu Ereignissen zu erleichtern, die möglicherweise nicht unter die Meldepflicht fallen, die aber vom Meldenden als tatsächliches oder potenzielles Risiko *für die Luftfahrtsicherheit* betrachtet werden, wird von jeder Organisation mit Sitz in einem Mitgliedstaat ein System zur Erstattung freiwilliger Meldungen eingerichtet.

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass im Rahmen der vorliegenden Verordnung nur Ereignisse im Zusammenhang mit der Luftfahrtsicherheit erfasst werden sollen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Um die Erfassung von Angaben zu Ereignissen zu erleichtern, die möglicherweise nicht unter die Meldepflicht fallen, die aber vom Meldenden als tatsächliches oder potenzielles Risiko betrachtet werden, einschließlich der Erfassung von Angaben zu Ereignissen, die bei Organisationen gemäß Absatz 1 eingegangen sind, wird von jedem Mitgliedstaat ein System zur Erstattung freiwilliger Meldungen eingerichtet.

Geänderter Text

2. Um die Erfassung von Angaben zu Ereignissen zu erleichtern, die möglicherweise nicht unter die Meldepflicht fallen, die aber vom Meldenden als tatsächliches oder potenzielles Risiko *für die Luftfahrtsicherheit* betrachtet werden, einschließlich der Erfassung von Angaben zu Ereignissen, die bei Organisationen gemäß Absatz 1 eingegangen sind, wird von jedem Mitgliedstaat ein System zur Erstattung freiwilliger Meldungen eingerichtet.

PE510.864v02-00 26/64 RR\1005044DE.doc

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass im Rahmen der vorliegenden Verordnung nur Ereignisse in Zusammenhang mit der Luftfahrtsicherheit erfasst werden sollen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Um die Erfassung von Angaben zu Ereignissen zu erleichtern, die möglicherweise nicht unter die Meldepflicht fallen, die aber vom Meldenden als tatsächliches oder potenzielles Risiko für die Luftfahrtsicherheit betrachtet werden, einschließlich der Erfassung von Angaben zu Ereignissen, die bei den von der EASA zertifizierten oder zugelassenen Organisationen eingegangen sind, wird von der EASA ein System zur Erstattung freiwilliger Meldungen eingerichtet.

Begründung

Als Zertifizierungsstelle muss für die EASA ein System parallel zu jenem der Mitgliedstaaten eingerichtet werden, um Informationen zu sammeln, die den Organisationen, die sie zertifiziert, gemeldet werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Jede *von* einem Mitgliedstaat *zertifizierte oder zugelassene* Organisation übermittelt der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaat nach Artikel 6 Absatz 2 die erfassten Angaben zu Ereignissen nach Absatz 1.

Geänderter Text

4. Jede *in* einem Mitgliedstaat *niedergelassene* Organisation, *auf die Absatz 5 dieses Artikels nicht zutrifft*, übermittelt *so bald als möglich* der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaates entsprechend Artikel 6 Absatz 2 die erfassten Angaben zu Ereignissen gemäß

RR\1005044DE.doc 27/64 PE510.864v02-00

Absatz 1.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Jede von der EASA zertifizierte oder zugelassene Organisation übermittelt der EASA die erfassten Angaben zu Ereignissen nach Absatz 1.

Geänderter Text

5. Jede von der EASA zertifizierte oder zugelassene Organisation übermittelt der EASA innerhalb von 72 Stunden nach Feststellung des tatsächlichen oder potenziellen Risikos für die Luftfahrtsicherheit die erfassten Angaben zu Ereignissen nach Absatz 1.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Mitgliedstaaten und Organisationen können andere Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von Sicherheitsinformationen einrichten, um Angaben zu Ereignissen zu erfassen, die möglicherweise nicht unter die in Artikel 4 und in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Meldesysteme fallen. Diese Systeme können auch die Meldung an andere als die in Artikel 6 Absatz 2 genannten Stellen und eine aktive Beteiligung der Branche umfassen.

Geänderter Text

6. Mitgliedstaaten, die EASA und Organisationen können andere Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von Sicherheitsinformationen einrichten, um Angaben zu Ereignissen zu erfassen, die möglicherweise nicht unter die in Artikel 4 und in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Meldesysteme fallen. Diese Systeme können auch die Meldung an andere als die in Artikel 6 Absatz 2 genannten Stellen und eine aktive Beteiligung der Branche und der Berufsverbände von Luftfahrtpersonal umfassen.

Begründung

Es ist wichtig, die Einrichtung von Systemen zu unterstützen, die eine Ausweitung der Meldung von Ereignissen ermöglichen, mit dem Ziel, die Luftfahrtsicherheit in der Union zu verstärken. Die von den Berufsverbänden in der Luftfahrt entwickelten Instrumente müssen

PE510.864v02-00 28/64 RR\1005044DE.doc

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jede Organisation mit Sitz in einem Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere Personen, die die Erfassung, Auswertung, Verarbeitung, Analyse und Speicherung von Angaben zu Ereignissen bearbeiten, die gemäß den Artikeln 4 und 5 gemeldet werden. Diese benannten Personen arbeiten getrennt und unabhängig von anderen Dienststellen der Organisation.

Geänderter Text

1. Jede Organisation mit Sitz in einem Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere Personen, die die Erfassung, Auswertung, Verarbeitung, Analyse und Speicherung von Angaben zu Ereignissen bearbeiten, die gemäß den Artikeln 4 und 5 gemeldet werden. Diese benannten Personen arbeiten getrennt und unabhängig von anderen Dienststellen der Organisation, so dass die Vertraulichkeit in Bezug auf den Meldenden und das betroffene Personal mit Blick auf die Förderung der Kultur des gerechten Umgangs angemessen geschützt ist. Dieses Vorgehen gewährleistet die Vertraulichkeit der Angaben und die Anonymität der Person, die das Ereignis meldet. Kleine Organisationen können in diesem Zusammenhang mit Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß Absatz 1 a ein vereinfachtes System einführen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Gleichgeartete Organisationen können die Aufgaben der Erfassung, Auswertung, Verarbeitung, Analyse und Speicherung von Angaben zu Ereignissen, die gemäß den Artikeln 4 und 5 gemeldet werden, gemeinsam wahrnehmen, sofern die Einhaltung der

in Absatz 1 genannten Regeln der Unabhängigkeit, der Vertraulichkeit und des Schutzes gewährleistet wird.

Begründung

Es ist erforderlich, die Regeln der Unabhängigkeit und Vertraulichkeit einzuhalten, um einen wirksamen Schutz der durch den Meldenden übermittelten Angaben sicherzustellen. Die Verpflichtung zur Unabhängigkeit der Dienststelle gegenüber den übrigen Organisationen könnte für kleine Organisationen jedoch eine beträchtliche Belastung darstellen. Es sollte nun Flexibilität gezeigt werden, indem man gleichgearteten Organisationen gestattet, diese Dienste gemeinsam zu verwalten.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige Behörden, die ein System zur Erfassung, Auswertung, Verarbeitung, Analyse und Speicherung von Angaben zu Ereignissen, die gemäß den Artikeln 4 und 5 gemeldet werden, einrichten. Die benannten zuständigen Behörden arbeiten bei der Bearbeitung der gemeldeten Informationen getrennt und unabhängig von anderen Dienststellen.

Geänderter Text

Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige Behörden, die ein System zur Erfassung, Auswertung, Verarbeitung, Analyse und Speicherung von Angaben zu Ereignissen, die gemäß den Artikeln 4 und 5 gemeldet werden, einrichten. Die benannten Personen arbeiten bei der Bearbeitung der gemeldeten Informationen getrennt und unabhängig von anderen Dienststellen, um die Vertraulichkeit der Angaben und die Anonymität der vom gemeldeten Ereignis betroffenen Personen sicherzustellen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die EASA benennt eine oder mehrere Personen, die ein System zur Erfassung, Auswertung, Verarbeitung, Analyse und

PE510.864v02-00 30/64 RR\1005044DE.doc

Speicherung von Angaben zu Ereignissen, die gemäß den Artikeln 4 und 5 gemeldet werden, einrichten. Die benannten Personen arbeiten bei der Bearbeitung der gemeldeten Informationen getrennt und unabhängig von anderen Dienststellen, um die Vertraulichkeit der Angaben und die Anonymität der vom gemeldeten Ereignis betroffenen Personen sicherzustellen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die EASA ist mit angemessenen Ressourcen auszustatten, damit sie die ihr in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben erfüllen kann.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die EASA speichert in einer Datenbank Ereignismeldungen, die sich auf die Erfassung von Angaben zu Ereignissen gemäß den Artikeln 4 und 5 stützen.

Begründung

Damit sollen die Kompetenzen der EASA berücksichtigt werden, die gemäß den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 dieser Verordnung Ereignismeldungen von Organisationen erhält.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Meldungen von Ereignissen nach Artikel 6 enthalten mindestens die in Anhang II *Nummer 2* aufgeführten Informationen.

Geänderter Text

1. Meldungen von Ereignissen nach Artikel 6 enthalten mindestens die in Anhang II aufgeführten Informationen.

Begründung

Damit soll die Übereinstimmung mit der Änderung von Artikel 4 Absatz 4 dieser Verordnung gewährleistet werden.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Jede Ereignismeldung im Sinne von Artikel 6 *Absatz* 4 enthält die Sicherheitsrisikoklassifizierung des erfassten Ereignisses. *Die Klassifizierung erfolgt* nach dem in Absatz 5 festgelegten gemeinsamen europäischen Risikoklassifizierungssystem.

Geänderter Text

2. Jede Ereignismeldung im Sinne von Artikel 6 Absätze 3, 4 und 5a enthält den Grad der Sicherheitsrisikoklassifizierung des erfassten Ereignisses. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die EASA ändern gegebenenfalls die Sicherheitsrisikoklassifizierung des Ereignisses und bestätigen diese nach dem in Absatz 5 festgelegten gemeinsamen europäischen Risikoklassifizierungssystem.

Begründung

Alle Ereignisse müssen Gegenstand einer Sicherheitsrisikoklassifizierung sein. Um eine klare und einheitliche Anwendung zu gewährleisten, müssen alle in der Union erfassten Ereignisse nach einem gemeinsamen Risikoklassifizierungssystem eingestuft werden. Es muss den Organisationen allerdings freigestellt sein, das interne Risikoklassifizierungssystem, das der Organisation am besten entspricht, anzuwenden.

PE510.864v02-00 32/64 RR\1005044DE.doc

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Organisationen *und* Mitgliedstaaten legen Verfahren zur Kontrolle der Datenqualität fest, um insbesondere Übereinstimmung zwischen den unterschiedlichen Daten in der Meldung eines Ereignisses und den vom Meldenden ursprünglich gemeldeten Angaben zu Ereignissen sicherzustellen.

Geänderter Text

3. Die Organisationen, die Mitgliedstaaten *und die EASA* legen Verfahren zur Kontrolle der Datenqualität fest, um insbesondere Übereinstimmung zwischen den unterschiedlichen Daten in der Meldung eines Ereignisses und den vom Meldenden ursprünglich gemeldeten Angaben zu Ereignissen sicherzustellen.

Begründung

Damit sollen die Kompetenzen der EASA berücksichtigt werden, die gemäß den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 dieser Verordnung Meldungen zu Ereignissen von Organisationen erhält. Wie die anderen zuständigen Stellen muss die Agentur Verfahren für die Kontrolle der Qualität der Daten, die sie im Rahmen der oben genannten Artikel erfasst, einrichten.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die in Artikel 6 Absätze 3 *und* 4 genannten Datenbanken verwenden zur Erleichterung des Informationsaustauschs standardisierte Formate und sind mit ECCAIRS und ADREP kompatible Systeme.

Geänderter Text

4. Die in Artikel 6 Absätze 3, 4 *und 5a* genannten Datenbanken verwenden zur Erleichterung des Informationsaustauschs standardisierte Formate und sind mit ECCAIRS und ADREP kompatible Systeme.

Begründung

Damit sollen die Kompetenzen der EASA berücksichtigt werden, die gemäß den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 dieser Verordnung Meldungen zu Ereignissen von Organisationen erhält. Wie die anderen zuständigen Stellen muss sich die Agentur über die Kompatibilität mit ECCAIRS vergewissern.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission entwickelt ein gemeinsames europäisches Risikoklassifizierungssystem *für* die Klassifizierung von Ereignissen nach ihrem Sicherheitsrisiko. Dabei berücksichtigt die Kommission die notwendige Kompatibilität mit bestehenden Risikoklassifizierungssystemen.

Geänderter Text

5. Die Kommission entwickelt in enger Zusammenarbeit mit dem in Artikel 14 genannten Netz von Luftfahrt-Sicherheitsanalysten innerhalb eines Zeitraums von maximal zwei Jahren ein gemeinsames europäisches Risikoklassifizierungssystem, das den Mitgliedstaaten und der EASA die Klassifizierung von Ereignissen nach ihrem Sicherheitsrisiko ermöglicht. Dabei berücksichtigt die Kommission die notwendige Kompatibilität mit bestehenden Risikoklassifizierungssystemen.

Begründung

Gemäß seiner in Artikel 14 dieser Verordnung definierten Rolle, muss es dem Netz von Luftfahrt-Sicherheitsanalysten möglich sein, aktiv an der Entwicklung des Systems teilzunehmen. Ferner erscheint es sinnvoll, in diesem Artikel die mit der Nutzung dieses Systems betrauten Behörden zu spezifizieren.

Zur Sicherstellung einer Entwicklung und eines Einsatzes des Systems innerhalb eines angemessenen Zeitraums sollte eine Frist festgelegt werden.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Die Kommission unterstützt die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei ihrer Aufgabe der Zusammenführung von Daten, insbesondere, aber nicht ausschließlich bei der Zusammenführung der Mindestinformationen nach Absatz 1, der Risikoklassifizierung von Ereignissen nach Absatz 2 und der Festlegung von Verfahren für die Kontrolle der Datenqualität nach Absatz 3. Diese

Geänderter Text

8. Die Kommission *und die EASA* unterstützen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei ihrer Aufgabe der Zusammenführung von Daten, insbesondere, aber nicht ausschließlich bei der Zusammenführung der Mindestinformationen nach Absatz 1, der Risikoklassifizierung von Ereignissen nach Absatz 2 und der Festlegung von Verfahren für die Kontrolle der

PE510.864v02-00 34/64 RR\1005044DE.doc

Unterstützung durch die Kommission, die insbesondere in Form von Leitfäden *und* Workshops erfolgt, trägt zur Harmonisierung der Verfahren zur Dateneingabe in den Mitgliedstaaten bei.

Datenqualität nach Absatz 3. Diese
Unterstützung durch die Kommission und die EASA, die insbesondere in Form von
Leitfäden, Workshops und einer
geeigneten Ausbildung des in den in
Artikel 6, Absätze 1, 2 und 2a genannten
Organisationen und Stellen arbeitenden
Personals erfolgt, trägt zur
Harmonisierung der Verfahren zur
Dateneingabe in den Mitgliedstaaten bei.

Begründung

Es ist entscheidend, dass das für diese Aufgaben verantwortliche Personal eine angemessene Ausbildung absolviert hat, die ihm ermöglicht, unter optimalen Bedingungen zu arbeiten.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Jeder Mitgliedstaat vereinbart mit der Kommission die technischen Protokolle für die Aktualisierung des Europäischen Zentralspeichers, die durch Übertragung aller gemäß Artikel 6 Absatz 4 in nationalen Datenbanken enthaltenen sicherheitsbezogenen Informationen erfolgt.

Geänderter Text

2. *Die Kommission* vereinbart mit *den Mitgliedstaaten* die *gemeinsam verwendeten* technischen Protokolle für die Aktualisierung des Europäischen Zentralspeichers, die durch Übertragung aller gemäß Artikel 6 Absatz 4 in nationalen Datenbanken enthaltenen sicherheitsbezogenen Informationen erfolgt.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die EASA vereinbart mit der Kommission die technischen Protokolle für die Übertragung aller gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

Geänderter Text

3. Die EASA vereinbart mit der Kommission die technischen Protokolle für die Übertragung aller gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

RR\1005044DE.doc 35/64 PE510.864v02-00

und ihrer Durchführungsbestimmungen erfassten Meldungen von Ereignissen sowie der in Anwendung von Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 5 Absatz 5 erfassten Informationen in den Europäischen Zentralspeicher. und ihrer Durchführungsbestimmungen erfassten Meldungen von Ereignissen, besonders für die Ereignisse, zu denen Daten im innerbetrieblichen Ereignismelde-System (Internal Occurrence Reporting System (IORS)) enthaltenen sind, sowie der in Anwendung von Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 5 Absatz 5 erfassten Informationen in den Europäischen Zentralspeicher.

Begründung

Die bestehende Datenbank des innerbetrieblichen Ereignismeldesystems (IORS) der EASA muss berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten und die EASA nehmen an einem Informationsaustausch teil, indem sie alle sicherheitsbezogenen, in den jeweiligen Datenbanken für Meldungen gespeicherten Informationen den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der EASA und der Kommission über den Europäischen Zentralspeicher zugänglich machen. Ereignismeldungen werden binnen 30 Tagen nach der ursprünglichen Erfassung der Angaben zu dem Ereignis an den Europäischen Zentralspeicher übermittelt. Ereignismeldungen werden bei Bedarf durch zusätzliche sicherheitsbezogene Informationen aktualisiert.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten und die EASA nehmen an einem Informationsaustausch teil, indem sie alle sicherheitsbezogenen, in den jeweiligen Datenbanken für Meldungen gespeicherten Informationen den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der EASA und der Kommission über den Europäischen Zentralspeicher zugänglich machen. Ereignismeldungen werden binnen 15 Tagen nach der ursprünglichen Erfassung der Angaben zu dem Ereignis an den Europäischen Zentralspeicher übermittelt. Ereignismeldungen werden bei Bedarf durch zusätzliche sicherheitsbezogene Informationen aktualisiert.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

PE510.864v02-00 36/64 RR\1005044DE.doc

Vorschlag der Kommission

1. Alle Stellen, die für die Sicherheitsaufsicht in der Zivilluftfahrt oder die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt innerhalb der Union zuständig sind, erhalten online Zugang zu den im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Informationen über Ereignisse.

Geänderter Text

1. Alle Stellen, die für die Sicherheitsaufsicht in der Zivilluftfahrt oder die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt innerhalb der Union zuständig sind, erhalten einen gesicherten online Zugang zu den im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Informationen über Ereignisse. Diese Informationen werden gemäß Artikel 15 und 16 verwendet.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Geht eine Anfrage bei einer Ansprechstelle ein, so prüft diese, ob der Anfragende den interessierten Kreisen angehört und ob diese Ansprechstelle für die Bearbeitung einer solchen Anfrage zuständig ist.

Geänderter Text

2. Geht eine Anfrage bei einer Ansprechstelle ein, so prüft diese, ob der Anfragende den interessierten Kreisen angehört und ob diese Ansprechstelle für die Bearbeitung einer solchen Anfrage zuständig ist. Geht eine Anfrage bei einer nicht zuständigen Ansprechstelle ein, übermittelt diese die Anfrage an die gemäß Artikel 10 Absatz 2 zuständige Ansprechstelle.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Wird die Anfrage entgegengenommen, so legt die Ansprechstelle Art und Umfang der bereitzustellenden Informationen fest. Unbeschadet der Artikel 15 und 16 beschränkt sich die Weitergabe der Informationen auf das für die Zwecke der

Geänderter Text

4. Wird die Anfrage entgegengenommen, so legt die Ansprechstelle Art und Umfang der bereitzustellenden Informationen fest. Unbeschadet der Artikel 15 und 16 beschränkt sich die Weitergabe der Informationen auf das für die Zwecke der

RR\1005044DE.doc 37/64 PE510.864v02-00

Anfrage unbedingt erforderliche Maß. Informationen, die nicht die Ausrüstung, die Tätigkeiten oder den Tätigkeitsbereich der interessierten Kreise selbst betreffen, werden nur in aggregierter oder anonymisierter Form weitergegeben. Informationen in nicht aggregierter Form können an interessierte Kreise weitergegeben werden, wenn diese eine ausführliche Begründung vorlegen.

Anfrage unbedingt erforderliche Maß. Informationen, die nicht die Ausrüstung, die Tätigkeiten oder den Tätigkeitsbereich der interessierten Kreise selbst betreffen, werden nur in aggregierter oder anonymisierter Form weitergegeben. Informationen in nicht aggregierter Form können an interessierte Kreise weitergegeben werden, wenn diese eine ausführliche Begründung vorlegen. Diese Informationen werden gemäß Artikel 15 und 16 verwendet.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Nach Ermittlung der im Hinblick auf tatsächliche oder potenzielle Sicherheitsmängel erforderlichen Maßnahmen setzt jede Organisation mit Sitz in einem Mitgliedstaat diese Maßnahmen *unverzüglich* um und richtet ein Verfahren ein, mit dem die Umsetzung und die Wirksamkeit der Reaktionen überwacht werden sollen.

Geänderter Text

2. Nach Ermittlung der im Hinblick auf tatsächliche oder potenzielle Sicherheitsmängel erforderlichen Maßnahmen setzt jede Organisation mit Sitz in einem Mitgliedstaat diese Maßnahmen so bald als möglich um und richtet ein Verfahren ein, mit dem die Umsetzung und die Wirksamkeit der Reaktionen überwacht werden sollen.

Begründung

Unter Berücksichtigung der Wichtigkeit einer schnellen Umsetzung der identifizierten korrektiven Maßnahmen empfiehlt es sich, den hier vorgeschlagenen zeitlichen Hinweis genauer festzulegen.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Jede Organisation stellt ihren Mitarbeitern regelmäßig Informationen bezüglich der Analyse und Überwachung

PE510.864v02-00 38/64 RR\1005044DE.doc

der verschiedenen Ereignisse, die Gegenstand präventiver oder korrektiver Maßnahmen sind, bereit.

Begründung

Es erscheint wichtig, dass sämtlichen Akteure, darunter die Meldenden, eine angemessene Rückmeldung erhalten können, um ihnen die positive Wirkung der Meldung eines Ereignisses sowohl auf die Flugsicherheit als auch auf ihre eigene Sicherheit zu verdeutlichen.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Jede **von** einem Mitgliedstaat *zertifizierte oder zugelassene* Organisation übermittelt *erforderlichenfalls* der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats nach Artikel 6 Absatz 2 binnen 30 Tagen die Ergebnisse der durchgeführten Analyse nach Absatz 1 und die *erforderlichen* Maßnahmen nach Absatz 2.

Geänderter Text

3. Jede in einem Mitgliedstaat niedergelassene Organisation, auf die dieser Absatz nicht zutrifft, übermittelt der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats nach Artikel 6 Absatz 2 binnen 30 Tagen nach der Meldung des Ereignisses die ersten Ergebnisse der durchgeführten Analyse nach Absatz 1 und die zu ergreifenden Maßnahmen nach Absatz 2. Die endgültigen Ergebnisse der durchgeführten Analyse müssen unmittelbar nach Verfügbarkeit und innerhalb von höchstens drei Monaten nach der Meldung des Ereignisses übermittelt werden.

Begründung

Die hier vorgeschlagene Frist von 30 Tagen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der ICAO ist wichtig und wird jede Divergenz bei der Interpretation der genannten Frist verhindern. Trotzdem muss sich das Erfordernis unter dem Gesichtspunkt der Flexibilität und Verhältnismäßigkeit auf die Übermittlung der ersten Ergebnisse erstrecken, um den Organisationen den Abschluss einer vollständigen Analyse zu ermöglichen.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

RR\1005044DE.doc 39/64 PE510.864v02-00

Geänderter Text

3a. Jede von der EASA zertifizierte oder zugelassene Organisation übermittelt der EASA binnen 30 Tagen nach der Meldung des Ereignisses die ersten Ergebnisse der durchgeführten Analyse nach Absatz 1 und die erforderlichen Maßnahmen nach Absatz 2. Die endgültigen Ergebnisse der durchgeführten Analyse müssen unmittelbar nach Verfügbarkeit und spätestens nach drei Monaten nach der Meldung des Ereignisses übermittelt werden.

Begründung

Da die Zuständigkeiten in diesem Bereich zwischen den Mitgliedstaaten und der EASA aufgeteilt sind, muss in diesem Absatz auch die Agentur genannt werden. Die hier vorgeschlagene Frist von 30 Tagen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der ICAO ist angemessen und wird jede abweichende Interpretation der genannten Frist verhindern. Trotzdem muss sich das Erfordernis unter dem Gesichtspunkt der Flexibilität und Verhältnismäßigkeit auf die Übermittlung der ersten Ergebnisse erstrecken, um den Organisationen den Abschluss einer vollständigen Analyse zu ermöglichen.

Anderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Jeder Mitgliedstaat entwickelt ein Verfahren zur Analyse der gemäß den Artikeln 4 und 5 erfassten Angaben zu Ereignissen, um die mit festgestellten Ereignissen verbundenen Sicherheitsrisiken zu ermitteln. Auf der Grundlage dieser Analyse werden geeignete Gegen- oder Präventivmaßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit beschlossen.

Geänderter Text

4. Jeder Mitgliedstaat und die EASA entwickeln ein Verfahren zur Analyse der Angaben zu Ereignissen, die ihnen gemäß den Artikeln 4 und 5 direkt gemeldet wurden, um die mit den festgestellten Ereignissen verbundenen Sicherheitsrisiken zu ermitteln. Auf der Grundlage dieser Analyse beschließen sie geeignete Gegen- oder Präventivmaßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit.

PE510.864v02-00 40/64 RR\1005044DE.doc

Begründung

Da die Zuständigkeiten in diesem Bereich zwischen den Mitgliedstaaten und der EASA aufgeteilt sind, muss in diesem Absatz auch die Agentur genannt werden.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Nach Ermittlung der im Hinblick auf tatsächliche oder potenzielle Sicherheitsmängel erforderlichen Maßnahmen setzt jeder Mitgliedstaat diese Maßnahmen unverzüglich um und richtet ein Verfahren ein, mit dem die Umsetzung und die Wirksamkeit der Reaktionen überwacht werden sollen.

Geänderter Text

5. Nach Ermittlung der im Hinblick auf tatsächliche oder potenzielle Sicherheitsmängel erforderlichen Maßnahmen setzen die einzelnen Mitgliedstaaten und die EASA diese Maßnahmen so bald als möglich um und richten ein Verfahren ein, mit dem die Umsetzung und die Wirksamkeit der Reaktionen überwacht werden sollen.

Begründung

Da die Zuständigkeiten in diesem Bereich zwischen den Mitgliedstaaten und der EASA aufgeteilt sind, muss in diesem Absatz auch die Agentur genannt werden. Die Präzisierung am Ende des Absatzes dient dazu, jegliche abweichende Interpretation der Frist zu vermeiden und somit zur Klarstellung des Textes beizutragen. Darüber hinaus kann auf diese Weise dieselbe Verpflichtung wie bei den Organisationen in einer gleichen Situation eingeführt werden.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Jeder Mitgliedstaat überwacht ferner die Umsetzung und Wirksamkeit der Reaktion der Organisationen nach Absatz 2. Beurteilt ein Mitgliedstaat die Reaktionen als unzureichend im Hinblick auf die tatsächlichen oder potenziellen Sicherheitsmängel, so stellt er sicher, dass von der betreffenden Organisation geeignete Maßnahmen ergriffen und

Geänderter Text

6. Zu jedem Ereignis, das Gegenstand einer Überwachung gemäß den Absätzen 1 und 2 ist, führt jeder Mitgliedstaat eine strenge Kontrolle der Analysen und Maßnahmen der Organisationen, für die er verantwortlich ist, durch. Er überwacht insbesondere die Umsetzung und Wirksamkeit der Reaktionen. Beurteilt ein Mitgliedstaat die

RR\1005044DE.doc 41/64 PE510.864v02-00

umgesetzt werden.

Reaktionen als unzureichend im Hinblick auf die tatsächlichen oder potenziellen Sicherheitsmängel, so stellt er sicher, dass von der betreffenden Organisation *weitere* geeignete Maßnahmen ergriffen und umgesetzt werden.

Begründung

Es muss explizit auf die Überwachungspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber den Organisationen, für die sie verantwortlich sind, hingewiesen werden.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Zu jedem Ereignis, das Gegenstand einer Überwachung gemäß den Absätzen 1 und 2 ist, führt die EASA eine strenge Kontrolle der Analysen und Maßnahmen durch, für die sie verantwortlich ist. Sie überwacht insbesondere die Umsetzung und Wirksamkeit der Reaktionen. Beurteilt die EASA die Reaktionen als unzureichend im Hinblick auf die tatsächlichen oder potenziellen Sicherheitsmängel, so stellt sie sicher, dass von der betreffenden Organisation weitere geeignete Maßnahmen ergriffen und umgesetzt werden.

Begründung

Da die Zuständigkeiten in diesem Bereich zwischen den Mitgliedstaaten und der EASA aufgeteilt sind, muss in diesem Absatz auch die Agentur genannt werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, explizit auf die Überwachungspflichten der EASA gegenüber den Organisationen, die sie zertifiziert oder zugelassen hat, hinzuweisen.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Informationen in Zusammenhang mit der in diesem Artikel erläuterten Analyse und Weiterverfolgung einzelner Ereignisse werden *unverzüglich* und spätestens zwei Monate nach ihrer Speicherung in der nationalen Datenbank im Europäischen Zentralspeicher gespeichert.

Geänderter Text

7. Informationen in Zusammenhang mit der in diesem Artikel erläuterten Analyse und Weiterverfolgung einzelner Ereignisse werden *so bald als möglich* und spätestens zwei Monate nach ihrer Speicherung in der nationalen Datenbank im Europäischen Zentralspeicher gespeichert.

Begründung

Es ist wichtig, dass diese Übermittlung zügig geschieht, damit die Mitgliedstaaten sicherheitsrelevante Informationen sowohl untereinander als auch mit der EASA schneller austauschen können.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Aus der Analyse der Meldungen von Ereignissen gewonnene Informationen werden von den Mitgliedstaaten zur Entscheidung darüber genutzt, welche Abhilfemaßnahmen im Rahmen des staatlichen Sicherheitsprogramms zu treffen sind.

Geänderter Text

8. Aus der Analyse der Meldungen von Ereignissen gewonnene Informationen werden von den Mitgliedstaaten zur Entscheidung darüber genutzt, welche Abhilfemaßnahmen im Rahmen des staatlichen Sicherheitsprogramms zu treffen sind, sowie welche Sanktionen für den Fall verhängt werden, falls die betreffende Organisation die entsprechenden zusätzlichen Maßnahmen nicht einführt bzw. nicht umsetzt.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen mindestens einmal jährlich einen

Geänderter Text

9. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen mindestens einmal jährlich einen

RR\1005044DE.doc 43/64 PE510.864v02-00

Sicherheitsbericht mit Informationen zu der Art der Ereignisse, die in ihren Systemen zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse bzw. zur Erstattung freiwilliger Meldungen erfasst wurden, um die Öffentlichkeit über das Sicherheitsniveau in der Zivilluftfahrt und die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Behebung entsprechender Sicherheitsprobleme zu unterrichten.

Sicherheitsbericht mit zusammengefassten und anonymisierten Informationen zu der Art der Ereignisse, die in ihren Systemen zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse bzw. zur Erstattung freiwilliger Meldungen erfasst wurden, um die Öffentlichkeit über das Sicherheitsniveau in der Zivilluftfahrt und die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Behebung entsprechender Sicherheitsprobleme zu unterrichten.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Zusammenarbeit wird von einem Netz von Luftfahrt-Sicherheitsanalysten durchgeführt.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Zusammenarbeit wird von einem Netz von Luftfahrt-Sicherheitsanalysten *aus allen Mitgliedstaaten* durchgeführt.

Geänderter Text

2a. Unbeschadet der in dieser Verordnung festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen kann das Netz von Luftfahrt-Sicherheitsanalysten von Fall zu Fall einen oder zwei Beobachter einladen, wenn es dies für erforderlich hält.

Begründung

Um eine optimale Erkennung der Sicherheitsprobleme und deren Behebung durch adäquate Maßnahmen zu ermöglichen, kann von Fall zu Fall ein Austausch mit Branchenvertretern oder Mitarbeitern organisiert werden, wobei der Schutz der Vertraulichkeit und der von der Meldung des analysierten Ereignisses betroffenen Personen zu gewährleisten ist.

PE510.864v02-00 44/64 RR\1005044DE.doc

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten und die Organisationen ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die angemessene Vertraulichkeit der ihnen nach den Artikeln 4, 5 und 10 zugegangenen Angaben zu Ereignissen zu gewährleisten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten, *die EASA* und die Organisationen ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die angemessene Vertraulichkeit der ihnen nach den Artikeln 4, 5 und 10 zugegangenen Angaben zu Ereignissen zu gewährleisten.

Begründung

Da die Zuständigkeiten in diesem Bereich zwischen den Organisationen, den Mitgliedstaaten und der EASA aufgeteilt sind, muss in diesem Absatz auch die Agentur genannt werden.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Angaben zu Ereignissen werden nur für die Zwecke verwendet, für die sie erfasst wurden. Die Mitgliedstaaten und Organisationen stellen die Informationen nicht für andere Zwecke als die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Luftfahrtsicherheit zur Verfügung und verwenden sie nicht für andere als diese Zwecke. Die Informationen werden nicht zur Klärung von Schuld- oder Haftungsfragen genutzt.

Geänderter Text

2. Die Angaben zu Ereignissen werden nur für die Zwecke verwendet, für die sie erfasst wurden. Die Mitgliedstaaten, *die EASA* und *die* Organisationen stellen die Informationen nicht für andere Zwecke als die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Luftfahrtsicherheit zur Verfügung und verwenden sie nicht für andere als diese Zwecke. Die Informationen werden nicht zur Klärung von Schuld- oder Haftungsfragen genutzt.

Begründung

Da die Zuständigkeiten in diesem Bereich zwischen den Organisationen, den Mitgliedstaaten und der EASA aufgeteilt sind, muss in diesem Absatz auch die Agentur genannt werden.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden, auf die in Artikel 6 Absatz 2 Bezug genommen wird, und ihre für die Justizverwaltung zuständigen Behörden im Wege von im Voraus getroffenen Regelungen zusammenarbeiten. Diese im Voraus getroffenen Regelungen dienen der Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem Bedarf an einer geordneten Rechtspflege einerseits und der weiterhin erforderlichen Verfügbarkeit von Sicherheitsinformationen andererseits.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden, auf die in Artikel 6 Absatz 2 Bezug genommen wird, und ihre für die Justizverwaltung zuständigen Behörden im Wege von im Voraus getroffenen Regelungen zusammenarbeiten. Diese im Voraus getroffenen Regelungen müssen innerhalb einer Frist von maximal 24 Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung ausgearbeitet werden. Sie dienen der Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem Bedarf an einer geordneten Rechtspflege einerseits und der weiterhin erforderlichen Verfügbarkeit von Sicherheitsinformationen andererseits.

Begründung

Im Sinne einer wirksamen und homogenen Förderung eines Umfelds der "Kultur des gerechten Umgangs" innerhalb der Union muss die Dauer der Ausarbeitung der hier genannten vorab getroffenen Regelungen begrenzt werden.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jede Organisation mit Sitz in einem Mitgliedstaat stellt sicher, dass alle personenbezogenen Daten wie Namen oder Anschriften von Einzelpersonen nur *für* die *in* Artikel 6 Absatz 1 *genannten Personen verfügbar sind.* Anonymisierte Informationen werden bei Bedarf innerhalb der Organisation verbreitet. Jede

Geänderter Text

1. Jede Organisation mit Sitz in einem Mitgliedstaat stellt sicher, dass alle personenbezogenen Daten wie Namen oder Anschriften von Einzelpersonen nur den Mitarbeitern der Organisationen zur Verfügung gestellt werden, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 benannt wurden, und dass sie niemals in der in Artikel 6

PE510.864v02-00 46/64 RR\1005044DE.doc

Organisation mit Sitz in einem Mitgliedstaat verarbeitet personenbezogene Daten nur in dem Umfang, wie es für die Zwecke dieser Verordnung erforderlich ist und unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG.

Absatz 3 genannten Datenbank der Organisation gespeichert werden.

Anonymisierte Informationen werden bei Bedarf innerhalb der Organisation verbreitet. Jede Organisation mit Sitz in einem Mitgliedstaat verarbeitet personenbezogene Daten nur in dem Umfang, wie es für die Zwecke dieser Verordnung erforderlich ist und unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass alle personenbezogenen Daten wie Namen oder Anschriften von Einzelpersonen niemals in der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Datenbank gespeichert werden. Anonymisierte Informationen werden allen einschlägigen Kreisen zur Verfügung gestellt um ihnen insbesondere die Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf die Verbesserung der Luftfahrtsicherheit zu ermöglichen. Jeder Mitgliedstaat verarbeitet personenbezogene Daten nur in dem Umfang, wie es für die Zwecke dieser Verordnung erforderlich ist und unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG.

Geänderter Text

2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass alle personenbezogenen Daten wie Namen oder Anschriften von Einzelpersonen bei ihrer Weitergabe nur den Mitarbeitern der zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 benannt wurden, und dass sie niemals in der in Artikel 6 Absatz 4 genannten nationalen Datenbank gespeichert werden. Anonymisierte Informationen werden allen einschlägigen Kreisen zur Verfügung gestellt um ihnen insbesondere die Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf die Verbesserung der Luftfahrtsicherheit zu ermöglichen. Jeder Mitgliedstaat verarbeitet personenbezogene Daten nur in dem Umfang, wie es für die Zwecke dieser Verordnung erforderlich ist und unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die EASA stellt sicher, dass alle personenbezogenen Daten wie Namen oder Anschriften von Einzelpersonen bei ihrer Weitergabe nur den in der EASA zuständigen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden, die gemäß Artikel 6 Absatz 2a benannt wurden, und dass sie nicht in der in Artikel 6 Absatz 5a genannten Datenbank der EASA gespeichert werden. Anonymisierte Informationen werden allen einschlägigen Kreisen zur Verfügung gestellt um ihnen insbesondere die Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf die Verbesserung der Luftfahrtsicherheit zu ermöglichen. Die EASA verarbeitet personenbezogene Daten nur in dem Umfang, wie es für die Zwecke dieser Verordnung erforderlich ist, und unbeschadet der Richtlinie 95/46/EG.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten verzichten auf die Einleitung von Verfahren in Fällen eines nicht vorsätzlichen Verstoßes gegen Rechtsvorschriften, von denen sie lediglich aufgrund einer Meldung gemäß den Artikeln 4 und 5 Kenntnis erlangen. *Dies gilt nicht für Fälle* grober Fahrlässigkeit.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten *und die EASA* verzichten auf die Einleitung von Verfahren in Fällen eines nicht vorsätzlichen Verstoßes gegen Rechtsvorschriften, von denen sie lediglich aufgrund einer Meldung gemäß den

PE510.864v02-00 48/64 RR\1005044DE.doc

Artikeln 4 und 5 Kenntnis erlangen. Die Mitgliedstaaten dürfen in Fällen grober Fahrlässigkeit von dieser Bestimmung absehen. Wenn ein Mitgliedstaat oder die EASA ein Verfahren einleitet, sind die in dem Ereignisbericht enthaltenen Informationen von dem Mitgliedstaat oder der EASA nicht gegen die Person, die das Ereignis meldet, oder die von dem Ereignis betroffenen Personen zu verwenden.

Begründung

Es ist wichtig, dass der Grundsatz der Nichtstrafbarkeit hier zum Ausdruck kommt. Darüber hinaus dürfen nationale Bestimmungen, die einen weiterreichenden Schutz vorsehen als diese Verordnung, nicht in Frage gestellt werden. Aus diesem Grund sollte in diesem Artikel der Grundsatz der Nicht-Regression deutlich werden.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten können nationale Rechtsvorschriften verabschieden oder beibehalten, die der Person, die ein Ereignis meldet, oder den von einem gemeldeten Ereignis betroffenen Personen ein höheres Schutzniveau gewährleisten als dies in den Bestimmungen dieser Verordnung vorgesehen ist.

Begründung

Nationale Bestimmungen, die einen weiterreichenden Schutz vorsehen als der vorliegende Entwurf, dürfen nicht in Frage gestellt werden. Aus diesem Grund sollte in diesem Artikel der Grundsatz der Nicht-Regression deutlich werden.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Beschäftigte, die Ereignisse gemäß den Artikeln 4 und 5 melden, erfahren, außer im Falle grober Fahrlässigkeit, aufgrund der *von ihnen gemeldeten* Informationen keine Nachteile seitens ihres Arbeitgebers.

Geänderter Text

4. Beschäftigte und unter Vertrag genommenes Personal, die Ereignisse gemäß den Artikeln 4 und 5 melden oder von den gemeldeten Ereignissen betroffen sind, erfahren, außer im Falle grober Fahrlässigkeit, aufgrund der vom Meldenden übermittelten Informationen keine Nachteile seitens ihres Arbeitgebers oder der Organisation, für die die Dienstleistungen erbracht werden.

Begründung

Um das Vertrauen von Beschäftigten in ein Umfeld der "Kultur des gerechten Umgangs" zu stärken, das sie dazu bringen soll, Ereignisse aus dem einzigen Beweggrund zu melden, einen Beitrag zu einer größeren Flugsicherheit leisten zu wollen, muss der Schutz des Meldenden auf alle Personen ausgedehnt werden, die von dem gemeldeten Ereignis betroffen sind. Darüber hinaus muss allen Mitarbeitern dasselbe Schutzniveau garantiert werden, unabhängig davon, ob sie direkt bei der Organisation, für die die Dienstleistung erbracht wird, beschäftigt sind oder nicht.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Jede Organisation mit Sitz in einem Mitgliedstaat legt interne Regeln fest, durch die dargelegt wird, wie die Grundsätze der "Kultur des gerechten Umgangs", vor allem der in Absatz 4 genannte Grundsatz, in ihrer Organisation gewährleistet und umgesetzt werden.

Geänderter Text

5. Jede Organisation mit Sitz in einem Mitgliedstaat legt nach Konsultation von Personalvertretern interne Regeln fest, durch die dargelegt wird, wie die Grundsätze der "Kultur des gerechten Umgangs", vor allem der in Absatz 4 genannte Grundsatz, in ihrer Organisation gewährleistet und umgesetzt werden. Die in Absatz 6 genannte Stelle genehmigt die internen Regeln der Organisationen, die in dem Mitgliedstaat, dem sie untersteht, ansässig sind, vor deren Umsetzung.

PE510.864v02-00 50/64 RR\1005044DE.doc

Begründung

Es ist wichtig, dass die Sozialpartner vor der Festlegung interner Regeln, die die Schaffung eines Umfelds der "Kultur des gerechten Umgangs" gewährleisten sollen, konsultiert werden. Darüber hinaus muss sich die zuständige Stelle vergewissern, dass die internen Regeln mit geltendem Recht übereinstimmen.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Jeder Mitgliedstaat richtet eine Stelle ein, die für die Umsetzung dieses Artikels zuständig ist. Beschäftigte können dieser Stelle Verstöße gegen die in diesem Artikel festgelegten Regeln melden. Erforderlichenfalls schlägt die benannte Stelle ihrem Mitgliedstaat die Verhängung von Sanktionen gegen den Arbeitgeber nach Artikel 21 vor.

Geänderter Text

6. Jeder Mitgliedstaat richtet eine Stelle ein, die für die Umsetzung dieses Artikels zuständig ist. Beschäftigte können dieser Stelle Verstöße gegen die in diesem Artikel festgelegten Regeln melden, wofür ihnen jedoch keine Sanktionen auferlegt werden. Sie können bei der Meldung solcher Verstöße eine Kopie an die Kommission schicken bzw. diese direkt der Kommission melden.
Erforderlichenfalls schlägt die benannte Stelle ihrem Mitgliedstaat die Verhängung von Sanktionen gegen den Arbeitgeber

Begründung

nach Artikel 21 vor.

Zur Sicherung einer effektiven Schaffung eines homogenen Umfelds der "Kultur des gerechten Umgangs" innerhalb der Union müssen wirksame Schutzmechanismen für Meldende vorgesehen werden. Beschäftigte, die einen Verstoß gegen Artikel 16 der vorliegenden Verordnung melden, müssen darauf vertrauen können, dass sie dafür nicht bestraft werden.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission einmal jährlich einen

RR\1005044DE.doc 51/64 PE510.864v02-00

Bericht über die Anwendung des vorliegenden Artikels, insbesondere über die Aktivitäten der in Absatz 6 genannten Stelle. Dieser Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

Begründung

Zur Sicherung einer effektiven und homogenen Umsetzung einer "Kultur des gerechten Umgangs" innerhalb der Union ist es wichtig, eine bessere Kontrolle über den Fortschritt bei der Umsetzung der Maßnahmen in den Mitgliedstaaten auszuüben und die Mitgliedstaaten diesbezüglich stärker in die Pflicht zu nehmen.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 18 übertragen, um die Anhänge dieser Verordnung an den technischen Fortschritt anzupassen, die Anhänge an die international vereinbarte ADREP-Systematik, an andere von der Union angenommene Rechtsvorschriften sowie an internationale Vereinbarungen anzugleichen, das Verzeichnis der interessierten Kreise und das Formular zur Anforderung von Informationen aus dem Europäischen Zentralspeicher zu aktualisieren sowie zu gewährleisten, dass der Umfang der aufgrund der Meldepflicht zu meldenden Störungen angemessen bleibt.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 18 übertragen, um die Anhänge dieser Verordnung an den technischen Fortschritt anzupassen; die Anhänge an die international vereinbarte ADREP-Systematik, an andere von der Union angenommene Rechtsvorschriften sowie an internationale Vereinbarungen anzugleichen; das Verzeichnis der interessierten Kreise und das Formular zur Anforderung von Informationen aus dem Europäischen Zentralspeicher zu aktualisieren; zu gewährleisten, dass das Verzeichnis der aufgrund der Meldepflicht zu meldenden Ereignisse angemessen bleibt, einen speziellen Teil zum Betrieb von nicht komplexen Luftfahrzeugen enthält und insbesondere die Entstehung neuer Sicherheitsrisiken berücksichtigt und das Verzeichnis der Pflichtdatenfelder dementsprechend zu ergänzen. Vor dem Erlass delegierter Rechtsakte im Zusammenhang mit Anhang I und Anhang II konsultiert die Kommission die EASA und das Netz von Luftfahrt-Sicherheitsanalysten.

PE510.864v02-00 52/64 RR\1005044DE.doc

Begründung

Im Vorfeld jeder Neufassung der Anhänge zur vorliegenden Verordnung muss die Kommission ein Gutachten des Netzes von Luftfahrt-Sicherheitsanalysten einholen.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 6, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 9 und Artikel 17 wird der Kommission für einen *unbestimmten* Zeitraum übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 6, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 9 und Artikel 17 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten legen Regeln für Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung fest. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission davon, wenn gemäß diesem Artikel Sanktionen angenommen werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten *und die EASA* legen Regeln für Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung fest. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten *und die EASA* unterrichten die Kommission davon, wenn gemäß diesem Artikel Sanktionen

RR\1005044DE.doc 53/64 PE510.864v02-00

angenommen werden.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Änderungsantrag 89 Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Artikel 7 Absatz 2 tritt nach Annahme der in Artikel 7 Absätze 6 und 7 genannten delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zur Umsetzung des gemeinsamen europäischen Risikoklassifizierungssystems in Kraft.

Geänderter Text

Überprüfung

1a. Die Anwendung dieser Verordnung wird von der Kommission überwacht und überprüft. Die Kommission veröffentlicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Evaluierungsbericht über die Anwendung der Verordnung und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat. In diesem Bericht wird insbesondere ausgeführt, welchen Beitrag diese Verordnung zur Verringerung der Zahl von Flugunfällen und der damit verbundenen Todesopfer geleistet hat. Auf der Grundlage dieses Berichts schlägt die Kommission gegebenenfalls Änderungen dieser Verordnung vor.

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil A – Nummer 1.1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ka) Ungenügende grenzübergreifende Kommunikation zwischen verschiedenen ATC-Stellen.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil A – Nummer 1.1 – Buchstabe w a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(wa) Anormale Geräusche.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil A – Nummer 1.2 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ha) Ausfall eines Rettungssystems oder -ausrüstungsteils.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil A – Nummer 1.7 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Ermüdung der Besatzungsmitglieder, die als Gefährdung oder mögliche

(d) Ermüdung der Besatzungsmitglieder, die als Gefährdung oder mögliche

RR\1005044DE.doc 55/64 PE510.864v02-00

Gefährdung des Luftfahrzeugs oder seiner Insassen an Bord oder am Boden angesehen wurde.

Gefährdung des Luftfahrzeugs oder seiner Insassen an Bord oder am Boden angesehen wurde. In solchen Fällen ist die Anzahl der Arbeits-, Flug- und Ruhestunden der betroffenen Besatzungsmitglieder während der zwei Tage vor dem Ereignis in die Meldung aufzunehmen.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil A – Nummer 1.7 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Jeder unsachgemäße Umgang mit gefährlichen oder schädlichen Gütern.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Part A – Nummer 4.4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Jeder unsachgemäße Umgang mit gefährlichen und schädlichen Gütern.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Anlage zu Teil A – Nummer 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) kontaminierte Luft im Cockpit/in der Kabine, wodurch die Flugsicherheit und/oder die Gesundheit der Besatzung gefährdet werden kann.

PE510.864v02-00 56/64 RR\1005044DE.doc

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Verzeichnis der *Fristen und Anforderungen* für das System zur
Erfassung *meldepflichtiger* Ereignisse

Geänderter Text

Verzeichnis der *Pflichtdatenfelder* für das System zur Erfassung von Ereignissen

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Meldefrist

1.1. Allgemeine Regel

Die maximale Frist für die Meldung eines Ereignisses gemäß Artikel 4 beträgt 72 Stunden.

1.2. Sonderfälle

- (a) Im Falle eines Fastzusammenstoßes mit einem anderen Luftfahrzeug, fehlerhafter Flugverkehrsverfahren oder einer Nichteinhaltung der anzuwendenden Verfahren durch die Flugverkehrsdienste oder eine Flugbesatzung, eines Versagens der Einrichtungen der Flugverkehrsdienste" gemäß der Verordnung (EG) Nr. 859/200822 (EU-OPS) 1.420 Buchstabe d Ziffer 1 erfolgt die Meldung unverzüglich.
- (b) Im Falle einer möglichen Gefahr durch Vögel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 859/2008 (EU-OPS) 1.420 Buchstabe d Ziffer 3 erfolgt die Meldung unverzüglich.
- (c) Im Falle eines Vogelschlags, durch den das Flugzeug erheblich beschädigt wurde oder eine wesentliche Funktion

entfällt

ausgefallen ist, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 859/2008 (EU-OPS) 1.420 Buchstabe d Ziffer 3 erfolgt die Meldung nach der Landung.

- (d) Im Falle eines widerrechtlichen Eingriffs an Bord eines Flugzeugs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 859/2008 (EU-OPS) 1.420 Buchstabe d Ziffer 5 erfolgt die Meldung so bald wie möglich.
- (e) Im Falle einer potenziell gefährlichen Situation wie Unregelmäßigkeiten einer Boden- oder Navigationseinrichtung, einer extremen Wettererscheinung oder einer Vulkanaschewolke während des Fluges gemäß der Verordnung (EG) Nr. 859/2008 (EU-OPS) 1.420 Buchstabe d Ziffer 6 erfolgt die Meldung so bald wie möglich.

Begründung

Abgedeckt durch Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil A – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Hersteller: Konstrukteure und Hersteller von Luftfahrzeugen, Motoren, Propellern und Luftfahrzeugbauteilen und - ausrüstungen; Konstrukteure und Hersteller von Systemen und Komponenten für das Flugverkehrsmanagement (ATM); Konstrukteure und Hersteller von Systemen und Komponenten für Flugsicherungsdienste (ANS); Konstrukteure und Hersteller von luftseitigen Systemen und Ausrüstungen von Flugplätzen

Geänderter Text

1. Hersteller: Konstrukteure und Hersteller von Luftfahrzeugen, Motoren, Propellern und Luftfahrzeugbauteilen und - ausrüstungen sowie ihre jeweiligen Verbände; Konstrukteure und Hersteller von Systemen und Komponenten für das Flugverkehrsmanagement (ATM); Konstrukteure und Hersteller von Systemen und Komponenten für Flugsicherungsdienste (ANS); Konstrukteure und Hersteller von luftseitigen Systemen und Ausrüstungen von Flugplätzen

PE510.864v02-00 58/64 RR\1005044DE.doc

Begründung

Verbände können bei der Analyse und Verbreitung von Informationen gegebenenfalls sehr nützlich sein. Die Kommission hat dies in ihrem ursprünglichen Vorschlag erkannt, wo sie Verbände von Betreibern als interessierte Kreise auflistet, hat die Verbände von Herstellern hierbei jedoch vernachlässigt.

BEGRÜNDUNG

(1) Hintergrund

Da in den Prognosen für die Zeit bis 2030 eine starke Zunahme des Luftverkehrs vorausgesagt wird, sollten die präventiven Flugsicherungsmaßnahmen verstärkt werden, damit die Zahl der Flugunfälle nicht genauso ansteigt wie das Verkehrsaufkommen.

Man kann zwar die Wirksamkeit der in der Europäischen Union geschaffenen Unfalluntersuchungssysteme¹ loben, aber bei der Erfassung und proaktiven Analyse von Ereignissen müssen heute erhebliche Anstrengungen unternommen werden. Zwar beinhalten die Unfalluntersuchungen die Analyse der Absturzursache, das Ereignismeldesystem jedoch hat die Aufgabe, Vorfälle zu erkennen, die, wenn sie nicht rechtzeitig erkannt und beseitigt werden, zu einer Katastrophe führen können.

In der Richtlinie 2003/42/EG und ihren Durchführungsverordnungen² wurden, wie von der ICAO empfohlen, die Grundsätze einer Erfassung von Ereignissen aufgestellt und die Grundlagen eines regionalen Austauschs von Daten zu Ereignissen geschaffen³. Heute wird anerkannt, dass diese europäischen Rechtsvorschriften an ihre Grenzen stoßen, insbesondere durch eine unterschiedliche Einschätzung und Anwendung innerhalb der Union.

Mit dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung soll das proaktive Unfallverhütungssystem durch die Analyse und den raschen Austausch von Informationen gestärkt und vertieft werden, was zur Erreichung der im Weißbuch Verkehr von 2011 festgesetzten Ziele beitragen soll⁴.

Die Erhöhung der Sicherheit wird nur mit einem System möglich sein, das geeignet ist, mögliche Schwachstellen eindeutig zu identifizieren und rasch Präventiv- oder Gegenmaßnahmen zu treffen.

Da dieses gesamte proaktive System auf der spontanen Meldung von Ereignissen durch die Beschäftigten der Luftfahrt beruht, ist es unerlässlich, für die Schaffung eines von Vertrauen geprägten Umfelds, der sogenannten "Kultur des gerechten Umgangs", zu sorgen.

(2) Für die wirksame und homogene Schaffung eines Umfelds der "Kultur des gerechten Umgangs" sorgen

Die Beschäftigten der Luftfahrt fürchten in bestimmten Mitgliedstaaten, wo hinsichtlich des Schutzes des Meldenden weiterhin Mängel bestehen, noch heute die Einleitung von Gerichtsverfahren oder Sanktionen ihrer Arbeitgeber. Da das System der Meldung, ob verpflichtend oder freiwillig, vollständig auf dem Vertrauen der Beschäftigten beruht, wird durch die Verordnung unionsweit ein nicht repressives Umfeld, die sogenannte "Kultur des gerechten Umgangs", wirksam eingeführt und so insbesondere den Befürchtungen im Zusammenhang mit der Selbstbeschuldigung entgegengetreten.

-

¹ Verordnung (EU) Nr. 996/2010.

² Verordnung (EG) Nr. 1321/2007 und Verordnung (EG) Nr. 1330/2007.

³ Empfehlungen 8.5 Anm. 2/8.9, Anhang 13 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt.

⁴ Ziel 17 – COM(2011)0144, März 2011.

Die Ausweitung des Schutzes des Meldenden auf jede an dem gemeldeten Ereignis beteiligte Person anstelle einer Beschränkung auf den Urheber der Meldung wird es ermöglichen, dieses Vertrauen zu stärken.

Die Beschäftigten der Luftfahrt können sich künftig auf eine vereinheitlichte Auslegung des Schlüsselbegriffs der "groben Fahrlässigkeit" berufen, um innerhalb der Union das gleiche Maß an Schutz zu genießen.

Nationale Bestimmungen, die einen weiterreichenden Schutz vorsehen als der vorliegende Entwurf, können beibehalten werden, sodass der Grundsatz der Nicht-Regression eingehalten wird.

Durch eine zusätzliche Stärkung der Regeln der Vertraulichkeit und der Achtung der Anonymität der Beschäftigten, beispielsweise durch eine Begrenzung der Zahl der Experten, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, will die Berichterstatterin sicherstellen, dass die erfassten Informationen zu dem ausschließlichen Zweck verwendet werden, die Sicherheit in der Luftfahrt zu verbessern.

Daher sieht die Verordnung insbesondere vor, dass die mit der Erfassung, Bewertung, Verarbeitung, Analyse und Speicherung der Meldungen betrauten Mitarbeiter getrennt und unabhängig von anderen Dienststellen der Organisation arbeiten, um die Vertraulichkeit der Informationen und die Anonymität des Meldenden sicherzustellen. Gleichwohl können verwandte Organisationen diese Strukturen gemeinsam nutzen.

Beschäftigte, die wegen der Weitergabe von Informationen Sanktionen ausgesetzt waren, haben künftig die Möglichkeit, sich an eine Rechtsdurchsetzungsstelle zu wenden. Die Mitgliedstaaten tragen Sorge für die Einrichtung dieser Stelle und übermitteln der Kommission einmal jährlich einen Bericht über deren Aktivitäten.

Um die Beschäftigten zu Meldungen zu ermutigen und ihnen eine bessere Einschätzung der positiven Wirkung ihrer Meldung auf die Flugsicherheit zu ermöglichen, informieren die Organisationen ihre Mitarbeiter in Zukunft regelmäßig über Maßnahmen im Rahmen der Ereignismeldesysteme.

(3) Ein besserer Informationsaustausch für gezieltere Maßnahmen

Um weiteren Unfällen vorzubeugen, sollten die Mitgliedstaaten und die EASA einen intensiveren Austausch der erfassten Informationen über eine anonymisierte und sichere Datenbank, nämlich den Europäischen Zentralspeicher, pflegen. Die EASA und die Mitgliedstaaten können in Zukunft ungehindert auf diese Daten zugreifen. Der uneingeschränkte Zugang dieser Akteure zum Europäischen Zentralspeicher soll insbesondere ermöglichen, dass sich die von den Organisationen oder den Mitgliedstaaten festgestellten Tendenzen auf europäischer Ebene überprüfen lassen.

Die Verordnung gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, von den Umständen eines Zwischenfalls, der sich im nationalen Luftraum ereignet hat, genaue Kenntnis zu erhalten. In Fällen, in denen ein Unternehmen in einem Mitgliedstaat, in dem es nicht meldet, größter Betreiber ist, müssen die Behörden jenes Landes die Möglichkeit haben, Kenntnis von den in ihrem Luftraum eingetretenen Ereignissen zu erhalten.

Die Verordnung sieht ein gemeinsames europäisches Risikoklassifizierungssystem vor, das darauf abzielt, die Qualität der erhobenen Daten zu verbessern und sicherzustellen, aber auch dass sie für alle zuständigen Behörden lesbar sind. Nach Einrichtung dieses Systems sollen die Mitgliedstaaten und die EASA entsprechende Ereignisse nach einem einheitlichen Standard kategorisieren, bevor sie im Europäischen Zentralspeicher gemeinsam genutzt werden. Den Organisationen wiederum steht es frei, das interne Risikoklassifizierungssystem zu nutzen, das sich am besten bewährt hat.

Ein Netz von Luftfahrt-Sicherheitsanalysten vereint Experten der Mitgliedstaaten, der EASA und der Kommission, die Daten auf europäischer Ebene analysieren. Um eine optimale Erkennung der Sicherheitsprobleme und deren Behebung durch adäquate Maßnahmen zu ermöglichen, kann von Fall zu Fall ein Austausch mit Branchenvertretern oder Mitarbeitern organisiert werden. Dieses Netz von Analysten wird im Vorfeld jeglicher Überarbeitung der Anhänge der vorliegenden Verordnung konsultiert.

Die Mitgliedstaaten und die EASA müssen sicherstellen, dass die Präventiv- bzw. Gegenmaßnahmen der Organisationen zweckdienlich sind, und können diese Maßnahmen gegebenenfalls korrigieren oder zugunsten einer optimierten Flugsicherheit für das gesamte Staatsgebiet erweitern.

(4) Die Rolle der Europäischen Agentur für Flugsicherheit

Zusammen mit den Mitgliedstaaten wird die EASA bei der Koordinierung der Arbeit des Netzes von Luftfahrt-Sicherheitsanalysten eine zentrale Rolle einnehmen, um Tendenzen von europäischer Tragweite auszumachen. Zu diesem Zweck soll die Agentur künftig über einen umfassenden und unbeschränkten Zugriff auf die Daten im Europäischen Zentralspeicher verfügen.

In ihrer Eigenschaft als Zertifizierungsbehörde erhält die Agentur Meldungen über Ereignisse von durch sie zertifizierten oder zugelassenen Organisationen, ebenso wie die Mitgliedstaaten dies im Hinblick auf andere Organisationen tun. Die Agentur muss also auch die Erfassung, die Verarbeitung und die Analyse von Daten ermöglichen, die unmittelbar von Mitarbeitern dieser Organisationen, für die sie verantwortlich ist, stammen.

Durch Einführung einer Übereinstimmung zwischen den Systemen, die in den Mitgliedstaaten und bei der EASA eingerichtet wurden, will die Berichterstatterin sicherstellen, dass die Beschäftigten im Luftfahrtsektor über gleiche Möglichkeiten und Pflichten zur Meldung von Ereignissen verfügen, unabhängig davon, welcher europäischen Organisation sie angehören. Auf diese Weise wird den Zuständigkeiten der Agentur durch die vorliegende Verordnung Rechnung getragen.

Die EASA hat also denselben Verpflichtungen nachzukommen wie die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, insbesondere durch Einrichtung von Systemen zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse und zur Erstattung freiwilliger Meldungen, wobei sie den Schutz und die Anonymität in ihrer Datenbank (IORS§) sicherstellen und gegebenenfalls geeignete Präventiv- oder Gegenmaßnahmen ergreifen sowie die entsprechenden Informationen an den Europäischen Zentralspeicher übermitteln muss.

Angesichts der erweiterten Zuständigkeiten der EASA, die durch die vorliegende Verordnung festgelegt werden, ist sicherzustellen, dass die Agentur über ausreichende Ressourcen verfügt, um ihre zusätzlichen Aufgaben zu bewerkstelligen.

(5) Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Besonderheiten des Fliegens mit Leichtflugzeugen

Wenn die gesamte Luftfahrt von der vorliegenden Verordnung erfasst werden soll, muss auch sichergestellt werden, dass die auferlegten Verpflichtungen in einem angemessenen Verhältnis zur Aktivität und zur Komplexität des Luftfahrzeugs stehen. Insofern werden Ereignisse, an denen ein technisch weniger kompliziertes Luftfahrzeug beteiligt ist, im Rahmen der vorliegenden Verordnung zwar erfasst, es gelten jedoch besondere Meldepflichten, die besser auf das Fliegen mit dieser Art von Flugzeugen abgestimmt sind.

VERFAHREN

Titel	Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt (Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 und Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1321/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 1330/2007)
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2012)0776 – C7-0418/2012 – 2012/0361(COD)
Datum der Konsultation des EP	18.12.2012
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN 17.1.2013
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Christine De Veyrac 21.1.2013
Prüfung im Ausschuss	22.4.2013 8.7.2013 16.9.2013
Datum der Annahme	17.9.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 42 -: 1 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Magdi Cristiano Allam, Georges Bach, Erik Bánki, Izaskun Bilbao Barandica, Philip Bradbourn, Michael Cramer, Joseph Cuschieri, Philippe De Backer, Luis de Grandes Pascual, Christine De Veyrac, Saïd El Khadraoui, Ismail Ertug, Carlo Fidanza, Knut Fleckenstein, Jacqueline Foster, Franco Frigo, Mathieu Grosch, Jim Higgins, Juozas Imbrasas, Dieter-Lebrecht Koch, Werner Kuhn, Jörg Leichtfried, Bogusław Liberadzki, Eva Lichtenberger, Marian-Jean Marinescu, Gesine Meissner, Hubert Pirker, Dominique Riquet, Petri Sarvamaa, David-Maria Sassoli, Vilja Savisaar-Toomast, Olga Sehnalová, Brian Simpson, Keith Taylor, Giommaria Uggias, Patricia van der Kammen, Dominique Vlasto, Artur Zasada, Roberts Zīle
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Spyros Danellis, Eider Gardiazábal Rubial, Bogdan Kazimierz Marcinkiewicz, Geoffrey Van Orden
Datum der Einreichung	2.10.2013